

Satzung des Kreisjugendrings Altenkirchen e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Kreisjugendring Altenkirchen e.V. (nachstehend Kreisjugendring genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss der im Landkreis Altenkirchen arbeitenden Kinder- und Jugendverbände.
2. Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Mitgliedsverbände bleiben erhalten.
3. Der Kreisjugendring hat seinen Sitz in Altenkirchen. Er wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Grundsätze

1. Der Kreisjugendring nimmt die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsverbände und die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, politischen Entscheidungsträger*innen und Verwaltungen im Sinne einer aktiven Kinder- und Jugendpolitik wahr.
2. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, aber in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Er will dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Kreisjugendrings ist die Förderung der Jugendhilfe durch Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die nachfolgend genannten Aufgaben des Kreisjugendrings.
2. Aufgaben des Kreisjugendrings sind insbesondere:
 - a. Die Wahrung der Interessen und Rechte der Jugendarbeit gegenüber Öffentlichkeit, politischen Entscheidungsträger*innen und Verwaltungen
 - b. Das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und eine umfassende Beteiligung der Jugend in allen Bereichen der Gesellschaft.
 - c. Der Einsatz für die Belange und Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft - unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit, ihrer sexuellen Identität. Der KJR tritt jeglicher Art von Diskriminierung entgegen.
 - d. Das Eintreten gegen antidemokratische, neofaschistische, rassistische, ausländerfeindliche, antisemitische und militaristische Tendenzen und das Engagement für die Förderung internationaler Verständigung.
 - e. Die öffentliche Stellungnahme zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts.
 - f. Die Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung ehrenamtlicher Jugendarbeit durch geeignete praktische Angebote und Dienstleistungen.
 - g. Der Einsatz für Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein.
 - h. Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen kommunalen Jugendringen und dem Landesjugendring RLP.
 - i. Die Vertretung der Mitgliedsverbände gegenüber dem Landkreis, u.a. durch die Benennung von Delegierten für den Jugendhilfeausschuss. Der KJR arbeitet mit den mit Jugendfragen befassten Einrichtungen des Landkreises zusammen.

- j. Die Förderung der Jugendbildungsarbeit unter anderem durch politische Bildungsangebote.
 - k. Die Unterhaltung einer Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Kreisjugendring ist parteipolitisch unabhängig und neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Kreisjugendring Altenkirchen können als Mitglieder alle Jugendorganisationen angehören, deren Landesverband Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz ist und die mit mindestens einer örtlichen Gruppe im Landkreis tätig sind.
2. Als stimmberechtigte Mitglieder können dem Kreisjugendring Jugendorganisationen angehören, die nicht Mitglied im Landesjugendring sind, wenn sie mit mindestens einer örtlichen Gruppe im Landkreis tätig und demokratisch strukturiert sind bzw. ihre Mitglieder am organisationsinternen Willensbildungsprozess beteiligen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kreisjugendring ist, dass die Jugendverbände oder -organisationen
 - a. das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennen,
 - b. die Teile einer Erwachsenenorganisation sind, das Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens haben und deren Eigenständigkeit als Jugendorganisation gewahrt ist.
 - c. die Satzung des Kreisjugendringes anerkennen und in deren Sinne wirken.
 - d. mindestens eine einjährige Tätigkeit nachweisen.
4. Als beratende Mitglieder können dem Kreisjugendring Organisationen angehören, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben und sich den Grundsätzen des KJR verpflichtet fühlen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich durch die Mitgliedschaft zu einer verbindlichen und verantwortlichen aktiven Mitwirkung.
6. Aufnahmeanträge sind schriftlich und unter Nachweis der geforderten Voraussetzungen zu stellen. Eine Satzung der antragstellenden Organisation ist dem Antrag beizufügen. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
7. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Die Erklärung des Austritts ist schriftlich an den Vorstand des Kreisjugendringes Altenkirchen zu richten.
8. Ein Antrag auf Ausschluss einer Organisation kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Beschlüsse über Ausschluss müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das betroffene Mitglied muss schriftlich über den Ausschluss informiert werden.
9. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
10. Der Kreisjugendring ist zu einer Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Institutionen bereit, die die gleichen Interessen wie er verfolgen, aber nicht Mitglied werden können oder wollen.

§ 5 - Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreisjugendrings.
2. Jedes Mitglied nimmt seine Interessen im Kreisjugendring durch eine*n Vertreter*in bzw. eine*n Stellvertreter*in wahr. Die als Sammelorganisation geltenden Jugendverbände (AEJ, BDKJ, Sportjugend und DGB-Jugend) sind berechtigt zwei gleichermaßen stimmberechtigte Vertreter*innen bzw. entsprechende Stellvertreter*innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Bestehende örtliche Jugendringe sind berechtigt eine*n stimmberechtigten Vertreter*in bzw. entsprechende Stellvertreter*innen in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
4. Beratende Mitglieder sind:
 - a. Ein*e Vertreter*in des Jugendamtes des Landkreises
 - b. Zwei Vertreter*innen der hauptberuflich auf Verbandsgemeindeebene tätigen Jugendpflegen
 - c. Ein*e Vertreter*in der im Landkreis bestehenden, offenen Einrichtungen der Jugendarbeit
 - d. Zwei Vertreter*innen der im Landkreis tätigen freien Träger im Bereich von Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit.
5. Alle Vorstandsmitglieder des Kreisjugendrings sind stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie zählen für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nicht als Vertreter*innen ihrer Mitgliedsorganisationen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß eingeladen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende*n unter Angabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung an die Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
9. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
10. Gäste können vom Vorstand jederzeit in die Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahrnehmung der in §3 festgelegten Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen.
3. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. Die Entgegennahme der Kassenprüfung
 - c. Die Entlastung des Vorstandes
 - d. Die Wahl des Vorstandes
 - e. Die Wahl der Kassenprüfer/Innen
 - f. Beschlussfassungen über den Haushaltsplan

- g. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung
 - i. Beschlussfassung zu grundsätzlichen Positionen der Jugendpolitik und Jugendhilfe.
4. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Die zu besetzenden Ämter sind Vorsitzende*r, stellv. Vorsitzende*r, Kassenwart*in und bis zu zwei Beisitzer*innen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich sowie außergerichtlich und sind je allein vertretungsberechtigt. Über die interne Aufgaben- und Ressortverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand soll geschlechtssparitätisch besetzt werden.
3. Die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit im 1. Wahlgang und einfacher Mehrheit im 2. Wahlgang. Bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann diese Position durch den Vorstand kommissarisch neu besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitglieds endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der des Vorstands.
5. Scheiden mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der erste Vorsitzende aus dem Vorstand aus, dann muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um den Vorstand neu zu wählen.
6. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
7. Der Vorstand ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihm:
 - a. die Vertretung des Kreisjugendringes gegenüber Staat und Öffentlichkeit
 - b. die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. die Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse
 - e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung.

§ 10 – Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung spezieller Aufgabengebiete können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Finanzen

1. Der Kreisjugendring bestreitet seine Mittel aus Spenden, Einkünften von Veranstaltungen und durch Zuschüsse von Seiten öffentlicher Stellen.
2. Es sind keine Mitgliedsbeiträge an den Kreisjugendring zu entrichten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 – Kassenprüfung

1. Es werden zwei Kassenprüfer*innen, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Finanzen und die Buchhaltung des Kreisjugendringes
3. Sie legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 13 – Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, aus denen Tagesordnungen, Anwesende und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Auf der Mitgliederversammlung wird für die jeweilige Mitgliederversammlung von den Mitgliedern ein*e Protokollant*in gewählt.
2. Die Niederschrift wird von dem/der Protokollant*in und einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Der/die jeweilige Protokollant*in der Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse wird in der jeweiligen Sitzung aus den Reihen der Anwesenden bestimmt.

§ 14 – Geschäftsordnung

1. Der Kreisjugendring gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 – Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden.
3. Einzige Ausnahme den Nummern 1 und 2 sind Satzungsänderungen die durch Beanstandungen des Registergerichtes vorzunehmen sind. Diese können direkt durch den Vorstand veranlasst werden.

§ 16 – Auflösung

1. Eine Auflösung des Kreisjugendringes kann nur auf einer zu diesem Zweck mit mindestens vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Kreisjugendrings fällt das nach Abwicklung aller Rechtsverpflichtungen verbleibende Vermögen an den Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidator*innen sind ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

§ 17 – Inkrafttreten

1. Die Erstfassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.01.2020 per Beschluss in der Mitgliederversammlung und am 15.05.2020 nach Beendigung der schriftlichen Abstimmung in der Zeit der Coronapandemie geändert und tritt mit Eintragung des Kreisjugendrings in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur in Kraft.